

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Überherrn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsblatt Seite 2158 ff.), und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691), zuletzt geändert am 07.11.2001 (Amtsblatt Seite 2158 ff.) hat der Gemeinderat Überherrn in seiner Sitzung am 3.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Überherrn erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Natürliche Personen, die in der Gemeinde Überherrn einen Hund halten, müssen Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung entrichten.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen wurde.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich verendet oder veräußert wird, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt, sowie durch Verlegung des Wohnsitzes des Hundehalters außerhalb der Gemeinde Überherrn.

- (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer gleichfalls zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird. Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe kann nur bis zu einer Dauer von zwei Monaten anerkannt werden. Danach ist der Hund in der Gemeinde Überherrn durch den Hundehalter zu versteuern.
- (4) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Überherrn aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuern.
- (5) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen zwei Wochen dem Verfügungsberechtigten übergeben oder bei der Ortspolizeibehörde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	50,00 €
für den 2. Hund	100,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	120,00 €.

- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht das ganze Jahr, so ist für jeden steuerpflichtigen Monat 1/12 der in Absatz 1 genannten Sätze zu berücksichtigen.
- (3) Hunde, für die eine Steuer nicht erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (4) Hunde, für die eine ermäßigte Steuer erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu versteuernden Hunde zuerst in Ansatz zu bringen.

§ 4 Hundemarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Abmeldung an die Gemeinde Überherrn zurückzugeben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der in § 3 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m, entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 400 m, entfernt liegen;
3. Melde-, Sanitäts- und Schutzhunde, die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen.
4. Den ersten Hund, wenn der Hundehalter Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezieht oder diesen einkommensmäßig gleichgestellt ist.
5. Hunde, die über ein Tierheim an den neuen Eigentümer vermittelt bzw. von dort übernommen wurden. Die Ermäßigung ist auf 12 Monate befristet.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Überherrn aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde angemeldet bzw. von der Steuer befreit ist.

§ 7

Voraussetzung und Verfahren bei Steuerermäßigung und Befreiung

- (1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach §§ 5 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.
- (3) Über die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.
- (4) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in Fortfall, ist dies binnen zwei Wochen der Gemeinde Überherrn anzuzeigen.
- (5) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gilt nur für die in den Bescheiden im Sinne des Absatzes 3 bezeichneten Personen. Sie erlischt, wenn der/die Hund/e nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu dem Zweck gehalten wird/werden, derentwegen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist oder wenn sie auf einen andere/n Hundehalter/in übergehen.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (2) Beträge über 15,00 € bis 30,00 € sind je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zu entrichten.

§ 9

Steueranrechnung

Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Steuerbeitreibung

Steuern, die innerhalb einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt Seite 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel gem. den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsblatt Seite 558) in den jeweils geltenden Fassungen zu.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Erlaß der Steuer

Die Gemeinde kann für einzelne Fälle eine Hundesteuer, deren Einziehung unbillig wäre, auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen. Wirtschaftliche Notstände, die bereits bei Anschaffung des Hundes bestanden, scheiden für die Beurteilung von Billigkeitsanträgen auf Steuererlass aus.

§ 13 Meldepflicht

- (1) Jeder Hundehalter der Gemeinde Überherrn ist verpflichtet, den Hund binnen zwei Wochen nach Eintritt der Tierhalterschaft oder nach dem Zuzug in das Gemeindegebiet der Gemeinde Überherrn anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter

- a) eines neugeborenen Hundes nach Ablauf des 2. Monats nach der Geburt des Hundes;
- b) eines zugelaufenen Hundes nach Ablauf von zwei Wochen, wenn der Hund nicht innerhalb dieser Zeit dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben worden ist.

Die Meldepflicht des Tierhalters obliegt auch dem Eigentümer, wenn er nicht zugleich der Halter ist.

- (2) Hunde, die abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen sind, sind innerhalb zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Wird eine rückwirkende Abmeldung geltend gemacht, so ist eine Bescheinigung des Tierarztes bzw. der Tierkörperverwertungsanstalt vorzulegen.

§ 14 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Überherrn übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

§ 15 Zwangmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 15.12.1976 (Amtsblatt Seite 1151) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Überherrn über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.10.2001 außer Kraft.

Überherrn, den 4.12.2002

Der Bürgermeister

gez.
(Thomas Burg)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Überherrn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215 ff.), und den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Überherrn vom 04.12.2002, hat der Gemeinderat Überherrn in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Steuersätze

Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	65,00 €
für den 2. Hund	120,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	180,00 €

§ 16 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Überherrn, den 09.12.2011

Der Bürgermeister

gez.
Bernd Gillo

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Überherrn

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Überherrn wird gem. § 12 Abs. 4 KSVG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Überherrn öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Der Bürgermeister

gez.
Bernd Gillo